

unwesentliche Erleichterung sowohl für die Steuerzahler des Staates wie namentlich der Gemeinden herbeigeführt werden.

Hierzu kommt noch, was bei der Tätigkeit der Gerichte in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege nur in geringem Umfange in Frage steht, daß die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden vielfach durch das schuldhafte Verhalten Einzelner, so namentlich, ganz abgesehen von den eigentlichen Verwaltungsstrafsachen, in Bausachen, Gewerbesachen und Untersuchungen veranlaßt wird. In solchen Fällen, die sich öfters unter die strafrechtlichen Begriffe von dolus und culpa subsumieren ließen, sei es ihrem ganzen Wesen nach ausgeschlossen, wenigstens in der Regel Milde und Nachsicht zu üben und zu Lasten der Allgemeinheit Kostenfreiheit zu gewähren.

In Erwägung aller dieser Umstände und wohl auch im Hinblick darauf, daß man kein Bedenken getragen hat, auf dem Landtage 1901/02 die durch das Gesetz über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 geordneten Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte in der nichtstreitigen Rechtspflege mit wenigen Ausnahmen um 25% zu erhöhen, und daß gegen diese Maßregel bisher besondere Beschwerden nicht erhoben worden sind, sowie daß durch die hierdurch erzielten Mehrerträgnisse der Staatskasse jährlich etwa 1 Million an Mehreinnahmen zufließen, hat die Königliche Staatsregierung der Ständerversammlung das gegenwärtige Dekret unterbreitet, das den Erlaß eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zum Gegenstand hat.

Bei der allgemeinen Vorberatung am 25. Januar 1906 haben sich fast alle Redner mit der Tendenz und Richtung des vorliegenden Gesetzentwurfs einverstanden erklärt. Insbesondere ist die Notwendigkeit einer Regelung der Angelegenheit auf gesetzlicher Grundlage von allen Seiten betont worden. Auch die Ausführungen des Herrn Staatsministers des Innern über die Untunlichkeit der ferneren Aufrechterhaltung des in § 21 des Organisationsgesetzes enthaltenen Grundsatzes der Kostenfreiheit der Verwaltungssachen im allgemeinen und die Beschränkung dieser Kostenfreiheit auf solche Amtshandlungen, die ohne Verschulden eines Beteiligten im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen werden, haben keinerlei Widerspruch erfahren.

Nur der Herr Abgeordnete Günther hat bezüglich der Tendenz des Gesetzentwurfs bemängelt und der Ansicht Ausdruck verliehen, daß dessen Absicht auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen hinziele und daß durch die Einführung der Kostenpflicht für bisher kostenfrei behandelte Angelegenheiten sowie durch die vorgeschlagene Erhöhung der bisher in Geltung gewesenen Gebührensätze eine in der Sache nicht gerechtfertigte Mehrbelastung der Staatsbürger, insbesondere des Mittelstandes erblickt werden müsse. Ferner ist von ihm die zu große Spannung in den einzelnen Sätzen des Tarifs zwischen den dort vorgesehenen Mindest- und Höchstgebühren ausgestellt und vermißt worden, daß hier keinerlei Rücksichtnahme auf die soziale Stellung der einzelnen Staatsbürger stattfinden solle.

Seitens einer Anzahl Redner — Abgeordneter Rudelt, Abgeordneter Braun, Vizepräsident Dr. Schill, Abgeordneter Hübner, Abgeordneter Förster, Abgeordneter Andrá, Abgeordneter Greulich und Abgeordneter Liebau — sind noch eine Anzahl Einzelwünsche geäußert worden, die bei Behandlung der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs wie des Tarifs zur Besprechung gelangen sollen.

Die Herren Abgeordneten Hähnel und Dürr haben aber namentlich auf das Mißverhältnis zwischen den Einnahmen und der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und den Aufwendungen des Staates in den Jahren 1877 und 1904 hingewiesen und der erstere hat besonders noch betont, daß falls der Gesetzentwurf nicht zur Annahme gelange, die Einnahmen in Kap. 43 des Stats: „Kreis- und Amtshauptmannschaften“ sich um 135 000 M erniedrigen würden und daß dieser eventuelle Fehlbetrag den Steuerzahlern zur Last fallen würde.